# Datenschutzprüfung - Checkliste



Mit der vorliegenden Checkliste können Sie prüfen, ob ein Datensatz von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen ist. Es wird empfohlen, die Rechtsabteilung oder das Justiziariat und die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten einzubeziehen!

	Ja	Nein
A. Sind personenbezogene Daten enthalten?  Hierunter sind alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Personenbezogene Daten sind von der Veröffentlichung im Datenportal ausgeschlossen (Ausnahmen siehe *1 und *2 der Anlage).		
B. Besteht an den Informationen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht aufgrund gesetzlicher Regelungen oder bestünde ein solches erst nach der Beteiligung Dritter?  Hierbei sind insbesondere die §§ 5, 9 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz zu beachten (Amtsverschwiegenheit; Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung; Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses; keine Gefährdung des Gemeinwohls; Beschränkung auf Aktenteile, wenn Voraussetzungen für Einschränkungen vorliegen).		
C. Sind Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen oder kann den Betroffenen durch die Offenbarung der Informationen ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen?		
D. Stehen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegen und ist die Behörde zur Verfügung über die Daten nicht berechtigt?		
E. Können die Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, Verteidigungsbelange, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, die Informationssicherheit, die Durchführung von Gerichtsverfahren oder den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren haben?		
F. Sind die Informationen geeignet, den Bodenpreis unmittelbar zu beeinflussen?		

# Datenschutzprüfung - Anlage



## Personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

Die Aufnahme dieser Daten in das Datenportal setzt allerdings jeweils zusätzlich voraus, dass die Veröffentlichung nach dem geltenden (Datenschutz-)Recht zulässig ist. Insbesondere mit Blick auf Subventions- und Zuwendungsempfänger\*innen müssen die Voraussetzungen für die Veröffentlichung im Förderverfahren geschaffen werden (z.B. Regelung im Förderbescheid oder Einwilligung der Betroffenen). § 5 Abs. 3 OpenDataV schafft selbst keine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung.

### \*1) Was gilt nicht als personenbezogen und kann veröffentlicht werden?

Als Ausnahme zu den personenbezogenen Daten ist die Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Daten im Datenportal nach § 5 Abs. 3 OpenDataV <u>nicht von vornherein ausgeschlossen:</u>

- i. Namen der Verfasser\*innen von Gutachten und Studien nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Open-DataV
- ii. Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 OpenDataV, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen
- iii. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 23 OpenDataV, soweit es sich um die Empfänger\*innen von Einzelförderungen handelt

#### \*2) Welche Gutachten sind von der Bereitstellung ausgenommen:

- i. Gutachten und Dienstleistungen für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben
- ii. Gutachten und Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre
- iii. Gutachten und Dienstleistungen, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern
- iv. Gutachten und Dienstleistungen, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen
- v. Gutachten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde
- vi. Gutachten und Dienstleistungen, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstoßen würde